

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Januar 2026

Nr. 2026/125

Holderbank SO: Wiederinstandstellung Flurweg «Bechburg» nach Unwetter, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die heftigen Niederschläge vom 25. Juni 2024 haben im Thal in mehreren Gemeinden zu Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Kulturland geführt. Davon betroffen ist auch der Flurweg «Bechburg» in der Gemeinde Holderbank.

Michel Stucki, der Werkeigentümer des Flurweges «Bechburg», unterbreitet dem Amt für Landwirtschaft (ALW) ein Projekt zur Wiederinstandstellung des Flurweges «Bechburg» (ca. 350 m), welcher durch die heftigen Niederschläge ausgespült und stark beschädigt wurde. Er ersucht um Zusicherung eines Kantonsbeitrags an die auf rund 6'324 Franken veranschlagten Kosten.

2. Erwägungen

Der vom Unwetter beschädigte Flurweg erschliesst landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie einen Weidstall, welcher der Rindviehhaltung eines landwirtschaftlichen Gewerbes dient.

Der Flurweg, bei welchem es sich um einen rund 350 m langen, bestehenden Mergelweg handelt, soll wieder instand gestellt werden. Dazu sind, wo notwendig, Nachbesserungen an der Foundationsschicht vorgesehen sowie die Wiederinstandstellung der Mergeldeckschicht. Der Flurweg wird, wie bis anhin, über die Schulter und mittels Querabschlägen entwässert.

Aufgrund der Dringlichkeit, der Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Erschliessung sowie zur Verhinderung weiterer Schäden hat das ALW mit Schreiben vom 28. August 2024 den vorzeitigen Arbeitsbeginn aus subventionstechnischer Sicht genehmigt.

Da es sich weitgehend um die Instandstellung bestehender Bauten und Anlagen handelt, ist kein Baubewilligungsverfahren und damit auch keine Publikation, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451), notwendig.

Das ALW beurteilt die Massnahmen als zweckmässig und notwendig. Das ALW beantragt, aufgrund des landwirtschaftlichen Interesses und der administrativen Vereinfachung, an die beitragsberechtigten Kosten von 6'324 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von maximal 2'090 Franken (ca. 33 %) zuzusichern.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück, gestützt auf § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch eingetragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung BoVO; BGS 923.12) ergehen folgende Beschlüsse:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die beitragsberechtigten Kosten von 6'324 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von maximal 2'090 Franken bewilligt.
- 3.3 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Vorschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, bei der in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzelle die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.5 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende September 2026 gewährt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, **mit Anmerkungsbestätigung**
 Michel Stucki, Bechburg 204, 4718 Holderbank SO